

Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung)

(vom 20.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien
Jahrgang 17 Nr. 07 vom 22.07.2021)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2024,
veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien
Jahrgang 20 Nr. 8 vom 18.07.2024)

- § 1 Präambel
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Gebührenpflicht
 - 3.1. Entstehen der Gebührenpflicht
 - 3.2. Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung
 - § 4 Elternbeitrag
 - 4.1. Erhebung des Elternbeitrages
 - 4.2. Berechnung des Platzgeldes
 - 4.2.1. Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
 - 4.2.2. Alter des zu betreuenden Kindes
 - 4.2.3. Betreuungszeit
 - 4.2.4. Einkommen
 - § 5 Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten
 - § 6 Sonstige Regelungen
 - § 7 Auskunftspflicht, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten
 - § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 – Ein-Kind-Familie

§ 1 Präambel

Auf der Grundlage der nachfolgend genannten Gesetze und unter Berücksichtigung folgender Rechtsprechungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2024 die vorliegende Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) erlassen:

- § 90 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
*In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)*
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)
*In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S.384),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.11], S.8)*
- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
*vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 318], S.6)*
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige
Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Staatsvertrag)
vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr.6], S.54)
- Urteil 6 K 627/13 Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
- Urteil OVG 6 A 15.15 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 6. Senat

§ 2 Geltungsbereich

Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist Träger von sieben Kindertagesstätten, davon

- eine Einrichtung mit Krippen- und Kindergartenkindern sowie als Kooperationspartner mit Hortkindern in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Schönwalde-Siedlung
- fünf Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenkindern
- ein Hort in der Grundschule Perwenitz

Zudem besuchen Kinder der Gemeinde Schönwalde-Glien auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII und Staatsvertrag) eine Kindertagesstätte oder einen Hort im Land Berlin.

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita) in Trägerschaft der Gemeinde Schönwalde-Glien haben Personensorgeberechtigte entsprechend Brandenburger Kita-Gesetz Beiträge zu den Betriebskosten nach Maßgabe dieser Kita-Satzung zu entrichten. Elternbeiträge (Platz- und Essengeld) werden als Gebühren erhoben.
- (2) Die Kita-Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kita in Berlin, sofern die Zuständigkeit für das Kind in Schönwalde-Glien liegt.
- (3) Für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit in der Kita haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss (Essengeld) zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Versorgung mit einem Frühstück am Vormittag sowie einem Vesper am Nachmittag ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Kinder mit Mindestbetreuung (6 Stunden täglich) werden mit Frühstück oder Vesper gepflegt, Kinder mit verlängerter Betreuungszeit (über sechs Stunden täglich) werden mit Frühstück und Vesper gepflegt. Die Kosten für Frühstück oder/und Vesper sind Bestandteil des Platzgeldes der vorliegenden Satzung.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen (im Nachfolgenden Gebührenpflichtige genannt). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

3.1. Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der hälftige Beitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Gebühr gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

3.2. Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Schönwalde-Glien und den Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung erfordert die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Vorrangig werden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schönwalde-Glien Kinder aus Schönwalde-Glien betreut.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als (Kategorie)

- ❖ Krippenkind (Kk) - Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- ❖ Kindergartenkind (Kg) - Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- ❖ Hortkind (Hk) - Kind von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit

- (3) Soweit ausreichend Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Kommunen des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Kommune muss der Gemeinde Schönwalde-Glien von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (4) Sollten Eltern aus Schönwalde-Glien verziehen, und soll die Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien fortgeführt werden, ist umgehend die Kostenübernahme der neuen Wohnortgemeinde einzuholen und der Gemeinde Schönwalde-Glien vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird der Platz gekündigt, und die Gebührenpflichtigen haben bis dahin die vollen Platzkosten für die Betreuung des Kindes zu entrichten.

§ 4 Elternbeitrag

4.1. Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Platzgeld) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Aufwendungen für Frühstück und Vesper sowie Getränke sind im Platzgeld enthalten.
- (2) Das Platzgeld ist nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt, dem Alter und dem vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes sowie dem Einkommen der Gebührenpflichtigen (Eltern/Personensorgeberechtigte) gestaffelt.
- (3) Das Essengeld ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung).
- (4) Platzgeld und Essengeld werden als Elternbeitrag monatlich erhoben.
Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben, Schließzeiten der Einrichtung (kein Anspruch auf Betreuung) sowie Fehltage des Kindes werden damit berücksichtigt.
Als Ausgleich ist der Monat Juli beitragsfrei. Mit dieser Regelung verbindet die Gemeinde Schönwalde-Glien den ausdrücklichen Wunsch, dass jedes Kind mindestens zwei Wochen im Jahr einen gemeinsamen Urlaub mit seiner Familie verbringt.
Für Kinder, die neu in die Betreuung aufgenommen werden, ist der Monat Juli nur beitragsfrei, wenn die Aufnahme mindestens zwei Monate vor dem Monat Juli erfolgt.
Ausnahmen bilden die Fälle, in denen das Kind aus der Tagespflege-Betreuung in die Kindertagesstätte wechselt bzw. vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Schönwalde-Glien nachweislich ununterbrochen eine Kita in einem anderen Ort besucht hat.
Sollten Eltern nachweislich keine Möglichkeit haben, ihren Urlaub während der Schließzeit ihrer Kita zu nehmen, ist ein Antrag bei der Kita-Verwaltung zu stellen. Bei ausreichend Kapazität und Personal ist eine vorrübergehende Betreuung in einer Kindereinrichtung ohne Sommerschließzeit möglich.
- (5) Soweit gesetzlich eine Platzgeld-Befreiung geregelt ist (Kita-Beitragsbefreiungsverordnung – KitaBBV), wird lediglich der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) erhoben.
- (6) Das Kita-Jahr beginnt immer am 01.08. eines Jahres.
- (7) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung oder Minderung des Elternbeitrages zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung frühestens ab dem Ersten des Folgemonats:
 - Änderung in der familiären Situation des Kindes (z.B. Trennung der Eltern)
 - Wechsel der Altersgruppe (Vollendung des dritten Lebensjahres)
 - Änderung des Betreuungsumfanges und der Verpflegung
 - Einkommensänderung

Eine Ausnahme bildet die Veränderung der familiären Situation des Kindes durch die Geburt eines Geschwisterkindes, die Minderung des Platzgeldes wird dann bereits ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

Die Kita-Verwaltung ist über die Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

- (8) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme. In Verbindung mit § 3 Punkt 3.1. dieser Satzung wird somit ein hälftiger Monatsbetrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgte die Aufnahme des Kindes zum Ersten eines Monats, wird die zweite Hälfte des Platzgeldes nach der vereinbarten Betreuungszeit bemessen.
- (9) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

4.2. Berechnung des Platzgeldes

4.2.1. Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

- (1) Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die im Haushalt des zu betreuenden Kindes leben und für die die Gebührenpflichtigen Kindergeld beziehen bzw. für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommenssteuergesetz (EstG) in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, so sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigten entsprechend anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Die Elternbeitrags-Tabelle für eine Ein-Kind-Familie ist Bestandteil der Satzung.

Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt verringert sich das Platzgeld wie folgt_

- 2 Kinder um 20%
- 3 Kinder um 30%
- 4 Kinder um 40%
- 5 Kinder und weitere um 50%

Alle Beträge werden kaufmännisch auf volle EURO gerundet.

4.2.2. Alter des zu betreuenden Kindes

Je nach Kategorie ändert sich die Höhe des Platzgeldes:

- ❖ Krippenkind (Kk) - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Geburtsmonat)
- ❖ Kindergartenkind (Kg) - ab dem Monat, der auf den dritten Geburtstag folgt
- ❖ Hortkind (Hk) - Kind besucht eine Grundschule

4.2.3. Betreuungszeit

Das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sieht unter §1 zwei Betreuungsumfänge vor:

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Klasse haben im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Bis zur Einschulung umfasst der Anspruch mindestens sechs Stunden Betreuung, für Kinder im Grundschulalter mindestens vier Stunden (unbedingter Rechtsanspruch). Macht die familiäre Situation es erforderlich, z.B. durch die Erwerbstätigkeit der Eltern, haben Kinder Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten (bedingter Rechtsanspruch).

Mit der unter § 3 Punkt 3.2. Abs. (2) genannten Rechtsanspruchsprüfung wird auch die obere Grenze des Betreuungsumfanges festgelegt. Nach dieser Obergrenze richtet sich auch die im Betreuungsvertrag zu vereinbarenden Betreuungszeit. Eine höhere Betreuungszeit, als in der Rechtsanspruchsprüfung festgestellt, kann nicht vereinbart werden.

Der im Kita-Gesetz genannte unbedingte Rechtsanspruch (Mindestbetreuungszeit) wird in der vorliegenden Satzung als Kernzeit bezeichnet, der bedingte Rechtsanspruch (längere Betreuungszeit) wird als Mehrbedarf ausgewiesen.

Folgende Betreuungszeiten sind in dieser Satzung für die Platzgeld-Staffelung maßgebend:

Krippen- und Kindergartenkinder

- Bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich (Kernzeit)
- Bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich (Mehrbedarf)
- Über 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich (Mehrbedarf)

Hortkinder

- Bis zu 2 Stunden täglich bzw. 10 Stunden wöchentlich (Kernzeit)
- Bis zu 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich (Kernzeit)
- Über 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich (Mehrbedarf)

Wie unter Punkt 4.1. (7) festgelegt, gilt:

Für alle Änderungen, die eine Erhöhung oder Minderung des Elternbeitrages zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung frühestens ab dem Ersten des Folgemonats.

4.2.4. Einkommen

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Sozialgesetzbuches.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Abs. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- a) der Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch,
- b) der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- c) der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d) von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere das Elterngeld nach BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 5 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) sowie auch die Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten und Unterhaltsbezüge. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Vom Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten und
- d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet.
Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (6) Bei nachweislich getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

4.3. Erlass bzw. Minderung der Gebühren

Entsprechend Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ist Personensorgeberechtigten die Zahlung von Platzgeld nicht zuzumuten, wenn sie

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 DGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge erhoben. Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Erstattungsanspruch.

Einen Zuschuss zum Mittagessen kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) gestellt werden. Ein Bescheid über den Teilerlass von Mittagessenkosten für die Zukunft ist in der Kita-Verwaltung vorzulegen. Verspätet eingereichte Bescheide werden nicht berücksichtigt.

4.4. Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag (Platz- und Essengeld) sind unter Berücksichtigung von Punkt 4.1. (4) zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung unter Angabe des Kassenzzeichens.

§ 5 Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten

1. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner einen vollständigen Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben.
2. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommens ergibt, ist die Gemeinde den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
3. Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Abs. 1, Satz 1.
4. Auf Antrag der Gebührenschuldner, nach Änderung der Betreuungszeit und/oder der Kategorie (Kinder unter 3 Jahren und, Hortkinder) und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.
5. Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge festzusetzen.

§ 6 Sonstige Regelungen

(1) Besucher- und Gastkinder

- Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- Gastkinder sind Kinder, für die kein regulärer Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Schönwalde-Glien besteht. In begründeten Fällen können Gastkinder betreut werden, wenn ausreichend Platz- und Personal-Kapazität besteht. Die Entscheidung hierüber trifft die Kita-Leitung in Zusammenarbeit mit der Kita-Verwaltung. Pro Tag wird ein Platzgeld in folgender Höhe fällig für ein

Krippenkind: 42 € bei einer Betreuung bis zu 6 Stunden täglich
55 € bei einer Betreuung über 6 Stunden täglich

Kindergartenkind: 26 € bei einer Betreuung bis zu 6 Stunden täglich
32 € bei einer Betreuung über 6 Stunden täglich

Hortkind: 11 € bei einer Betreuung bis zu 4 Stunden täglich
17 € bei einer Betreuung über 4 Stunden täglich

- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Kur oder lange Krankheit des Kindes) für diesen Zeitraum auf Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Vorlage entsprechender Nachweise (Bestätigung der Kureinrichtung und der Kita) die Essengeldpauschale rückwirkend erlassen werden.
- (3) Der unbedingte Rechtsanspruch für den Besuch einer Kindertagesstätte endet gemäß § 1 KitaG mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Eine weitere Betreuung ist nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten rechtzeitig einen begründeten Antrag bei der Kita-Verwaltung mit entsprechenden Nachweisen stellen. Daraufhin wird der bedingte Rechtsanspruch geprüft und beschieden.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Hortkinder eine Betreuung möglich. Wird in dieser Zeit eine Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer hinaus benötigt, wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 7 Auskunftspflicht, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Berechnung des Elternbeitrages werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Gebührenpflichtigen, der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (5) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit wiederholt überschreitet.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes (5) mit einer Geldbuße jeweils in Höhe von 15 €, für andere Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (7) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) finden entsprechend Anwendung.

- (8) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die der vorliegenden Satzung beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- Anlage 1 – Tabelle für eine Ein-Kind-Familie

Jahres- einkommen (bereinigt)	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		
	bis zu 30 Std. in der Woche	30 - 40 Std. in der Woche	über 40 Std. in der Woche
bis 21.223 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 22.500 €	73,00 €	87,00 €	102,00 €
bis 25.000 €	81,00 €	97,00 €	113,00 €
bis 27.500 €	89,00 €	106,00 €	124,00 €
bis 30.000 €	97,00 €	116,00 €	135,00 €
bis 32.500 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €
bis 35.000 €	113,00 €	135,00 €	158,00 €
bis 37.500 €	121,00 €	145,00 €	169,00 €
bis 40.000 €	138,00 €	165,00 €	193,00 €
bis 42.500 €	146,00 €	176,00 €	205,00 €
bis 45.000 €	155,00 €	186,00 €	217,00 €
bis 47.500 €	164,00 €	196,00 €	229,00 €
bis 50.000 €	173,00 €	207,00 €	241,00 €
bis 52.500 €	193,00 €	231,00 €	270,00 €
bis 55.000 €	202,00 €	242,00 €	282,00 €
bis 57.500 €	211,00 €	253,00 €	295,00 €
bis 60.000 €	220,00 €	264,00 €	308,00 €
bis 62.500 €	236,00 €	283,00 €	331,00 €
bis 65.000 €	246,00 €	295,00 €	344,00 €
bis 67.500 €	255,00 €	306,00 €	357,00 €
bis 70.000 €	264,00 €	317,00 €	370,00 €
bis 72.500 €	274,00 €	329,00 €	383,00 €
bis 75.000 €	283,00 €	340,00 €	397,00 €
bis 77.500 €	287,00 €	345,00 €	411,00 €
bis 80.000 €	302,00 €	362,00 €	427,00 €
bis 82.500 €	317,00 €	379,00 €	443,00 €
bis 85.000 €	332,00 €	396,00 €	459,00 €
bis 87.500 €	347,00 €	413,00 €	475,00 €
bis 90.000 €	362,00 €	430,00 €	491,00 €
bis 92.500 €	377,00 €	447,00 €	507,00 €
bis 95.000 €	392,00 €	464,00 €	523,00 €
bis 97.500 €	407,00 €	481,00 €	539,00 €
bis 100.000 €	422,00 €	498,00 €	555,00 €
ab 100.001 €	440,00 €	523,00 €	572,00 €

Jahres- einkommen (bereinigt)	Kinder im Grundschulalter		
	bis zu 10 Std. in der Woche	10 - 20 Std. in der Woche	über 20 Std. in der Woche
bis 21.223 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 22.500 €	13,00 €	25,00 €	35,00 €
bis 25.000 €	15,00 €	29,00 €	41,00 €
bis 27.500 €	16,00 €	32,00 €	45,00 €
bis 30.000 €	19,00 €	38,00 €	54,00 €
bis 32.500 €	23,00 €	45,00 €	63,00 €
bis 35.000 €	24,00 €	49,00 €	68,00 €
bis 37.500 €	26,00 €	52,00 €	73,00 €
bis 40.000 €	30,00 €	60,00 €	84,00 €
bis 42.500 €	32,00 €	64,00 €	89,00 €
bis 45.000 €	34,00 €	68,00 €	95,00 €
bis 47.500 €	36,00 €	71,00 €	100,00 €
bis 50.000 €	38,00 €	75,00 €	105,00 €
bis 52.500 €	39,00 €	79,00 €	110,00 €
bis 55.000 €	41,00 €	83,00 €	116,00 €
bis 57.500 €	43,00 €	86,00 €	121,00 €
bis 60.000 €	45,00 €	90,00 €	126,00 €
bis 62.500 €	47,00 €	94,00 €	131,00 €
bis 65.000 €	49,00 €	98,00 €	137,00 €
bis 67.500 €	51,00 €	101,00 €	142,00 €
bis 70.000 €	53,00 €	105,00 €	147,00 €
bis 72.500 €	54,00 €	109,00 €	152,00 €
bis 75.000 €	56,00 €	113,00 €	158,00 €
bis 77.500 €	57,00 €	114,00 €	178,00 €
bis 80.000 €	65,00 €	122,00 €	180,00 €
bis 82.500 €	73,00 €	130,00 €	182,00 €
bis 85.000 €	81,00 €	138,00 €	184,00 €
bis 87.500 €	89,00 €	146,00 €	186,00 €
bis 90.000 €	97,00 €	154,00 €	188,00 €
bis 92.500 €	105,00 €	162,00 €	190,00 €
bis 95.000 €	113,00 €	170,00 €	192,00 €
bis 97.500 €	121,00 €	178,00 €	194,00 €
bis 100.000 €	130,00 €	187,00 €	197,00 €
ab 100.001 €	146,00 €	196,00 €	201,00 €